



Weimar, 09.02.2022

Erläuterungen zum Antrag auf Beurlaubung

Der „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach § 7 Thüringer Schulordnung“ ist ein für Thüringer staatliche Schulen verpflichtend zu nutzendes Formular.

Das Musikgymnasium Schloss Belvedere gehört zum Schulamtsbereich Mittelthüringen.

Thüringer Schulordnung § 7: Beurlaubung

(1) Schüler* können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Trotz der unterschiedlichen Entscheidungszuständigkeit ist der **Beurlaubungsantrag stets beim Klassenleiter einzureichen**. Zur Ergänzung bzw. Erweiterung des Feldes „Begründung“ (Seite 1, unten) sind persönliche Erläuterungsschreiben oder Einladungsschreiben, z. B. des Bundesjugendorchesters, o. ä. sinnvoll.

Der Klassenleiter wird bei Erhalt des Antrages dem betreffenden Schüler im Regelfall den sogenannten „**Laufzettel**“ übergeben, auf dem der Schüler selbständig die nötigen Unterschriften einholt. Der Laufzettel dient der Information aller am Musikgymnasium durch die Beurlaubung betroffenen Pädagogen. (Stellungnahmen einzelner Personen sind im Ausnahmefall auch per E-Mail an post@musikgymnasium-belvedere.de möglich.) Die auf dem Zettel ersichtliche **Reihenfolge ist** zugleich eine **Rangfolge**. Das heißt:

- Zuerst ist das Einverständnis der Instrumentalhauptfach-Lehrkraft zu erfragen,
- dann – sofern Ensemblezeiten betroffen sind – das Einverständnis der Chorleiterin bzw. des Orchesterleiters, schließlich
- der Lehrpersonen des Gymnasiums, bei denen der betreffende Schüler während der gewünschten Beurlaubungszeit Unterricht hätte, und zum Schluss
- der Internatsleiterin, sofern es sich im Antrag um einen Internatsbewohner handelt.

Auf Grundlage dieser Eintragungen erfolgt die **Entscheidung**: also die Genehmigung oder Ablehnung, bei fehlender Zuständigkeit die Befürwortung oder begründete Nichtbefürwortung durch die Klassenleitung. Bei fehlender Zuständigkeit der Klassenleitung entscheidet die jeweils zuständige Person unter Einbeziehung der Stellungnahmen auf dem Laufzettel und dem Beurlaubungsantrag.

Um dieses am Musikgymnasium nötige Verfahren umsetzen zu können, bedarf es der **Antragsfrist von zwei Wochen** im Voraus. Ansonsten kann eine rechtzeitige Entscheidung nicht garantiert werden.

Für **von der Schule vermittelte Auftritte** sind in der Regel keine Beurlaubungsanträge nötig. Ggf. ist mit der Musikkoordinatorin (Frau Schicha) abzusprechen, welcher Unterricht nicht besucht werden muss.

* Wie in der Thüringer Schulordnung § 153 formuliert, gelten die „Status- und Funktionsbezeichnungen [...] jeweils für alle Geschlechter.“